

**Beitragsordnung
des
Dresdner Sportverein 1953 e.V. (DSV 1953 e.V.)**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Dresdner Sportvereins 1953 e.V. (DSV 1953 e.V.), nachdem das Aufnahmeverfahren laut Satzung abgeschlossen ist.

§ 2 Beitragszeitraum

(1) Der Vereinsbeitrag ist vom Ersten des Monats an, in dem der Tag der Aufnahme in den Dresdner Sportverein 1953 e.V. (DSV 1953 e.V.) liegt, zu entrichten.

(2) Der jährliche Vereinsbeitrag wird jeweils zum 01.02. des Jahres oder anteilig bei Aufnahme per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Ggf. auftretende Kosten für Rücklastschriften sind vom verursachenden Mitglied sofort auszugleichen. Hierfür wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

(3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Barzahlung des Mitgliedsbeitrages genehmigen. Diese hat dann jedoch bis zum 01.02. des Jahres zu erfolgen. Hierfür wird aufgrund des Mehraufwandes eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5,00 € p.a. erhoben, die mit dem Beitrag fällig wird.

(4) Ausnahmen von der jährlichen Zahlungsweise sind auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und mit dessen Genehmigung für „Allgemeine Sportgruppen“ möglich.

(5) Gezahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 3 Beitragsgruppen und Beitragshöhe

(1) Ordentliche Mitglieder:

(1.1.) Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend dem Einkommen in folgende Gruppen eingeteilt:

A. Kinder:

Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen (unter 16 Jahre, sonst gegen Nachweis),

B. Ermäßigte:

Auszubildende, Studierende, Rentner, Hausfrauen, Arbeitslose (gegen Nachweis), Geringfügig Beschäftigte (Minijob), Asylbewerber

C. Vollzahler:

Erwachsene mit eigenem Einkommen.

(1.2.) Beiträge (Grundbeitrag):

Aktive Mitglieder:

A. monatlich 4,00 Euro, Jahresbeitrag 48,00 Euro

B. monatlich 5,00 Euro, Jahresbeitrag 60,00 Euro

C. monatlich 7,50 Euro, Jahresbeitrag 90,00 Euro

Passive Mitglieder:

A. monatlich 2,00 Euro, Jahresbeitrag 24,00 Euro

B. monatlich 2,00 Euro, Jahresbeitrag 24,00 Euro

C. monatlich 3,00 Euro, Jahresbeitrag 36,00 Euro

(1.3.) Sportgruppenspezifische Beiträge:

Die Abteilungen/Sportgruppen oder der Vorstand kann entsprechend den Erfordernissen jährliche sportgruppenspezifische Beiträge festlegen. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen.

(2) Außerordentliche Mitglieder:

Jahresbeitrag 100,00 Euro

(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.

(4) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahmegebühren

(1) Ordentliche Mitglieder:

(1.1.) Die Aufnahmegebühren betragen entsprechend den Beitragsgruppen:

A. 5,00 Euro

B. 5,00 Euro

C. 10,00 Euro

(2) Außerordentliche Mitglieder:

(2.1.) 10,00 Euro.

(3) Fördernde Mitglieder:

(3.1.) Keine Aufnahmegebühr.

§ 5 Einspruchsrecht

(1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes, welche Beitragsfragen betreffen, besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung.

(2) Der Einspruch ist dem Vorstand schriftlich innerhalb der o.g. Frist mitzuteilen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 14.11.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.